

FACTSHEET POLITIK PHOTOVOLTAIK

Übersicht der gesetzlichen Änderungen ab 2014 sowie
absehbare politische Entwicklungen danach

Warnung:

***Dieses Dokument ist eine rechtlich nicht bindende Übersicht. Nur die amtlichen Texte
(Gesetze, Verordnungen) sind bindend.***

***Swissolar hat dieses Dokument nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet, lehnt
aber jede Haftung im Zusammenhang mit seinem Inhalt ab.***

***Achtung: Aufgrund der teilweise noch laufenden Vernehmlassungen, die die hier
beschriebenen Verordnungen betreffen, handelt es sich bei diesem
Informationsschreiben um eine provisorische Fassung, die laufend angepasst wird.***

Stand: 04.04.2014

INHALT

Revision Energiesgesetz – Parlamentarische Initiative 12.400 (sog. "Energiewende-light").....	3
Wichtigste Punkte	3
Revision Energieverordnung (KEV-Dauer und Tarife) Inkrafttreten ab 01.01.2014 (EnV-Revision 1A).....	3
Wichtigste Punkte	3
Übergangsregelungen:	4
Revision Energieverordnung (Eigenverbrauchsregelung, Einmalvergütung) (EnV-Revision 1B)	5
Zum Eigenverbrauch.....	5
Wichtige Definitionen im Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung	5
Wichtige Hinweise zu Herkunftsnachweisen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung:	5
Zur Einmalvergütung	6
Umsetzung.....	6
Tarifsystem.....	6
Zum Anmeldeverfahren ab Inkrafttreten der Revision (01.4.2014).....	8
Zum Übergang (für Anlagen in der KEV-Warteschlange, ob gebaut oder noch nicht gebaut).....	8
Revision Raumplanungsverordnung (RPV)	9
Wichtigste Punkte (Provisorisch, gemäss Vernehmlassung Herbst 13)	9
Revision Verordnung Plangenehmigungsverfahren (VPeA)	10
Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV)	10
Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	10
Wesentlicher Inhalt:	11
ESTI – Abgrenzung Installationsbewilligung.....	11
Original-Mitteilung des eidgenössischen Starkstrominspektorats, ESTI:	11
Perspektive ab 2016/2017: Umsetzung Energiestrategie 2050.....	12
Für die Photovoltaik wesentliche Punkte:	12

REVISION ENERGIEGESETZ – PARLAMENTARISCHE INITIATIVE 12.400 (SOG. "ENERGIEWENDE-LIGHT")

Diese Revision ist nach dem Scheitern des Referendums definitiv auf 01.01.2014 in Kraft getreten. Die damit verbundene Anpassung der Energieverordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft (siehe weiter unten).

WICHTIGSTE PUNKTE

- eine Erhöhung des KEV-Deckels auf 1.4 Rp./kWh (resp. 1.5 Rp./kWh inkl. Sanierungen Wasserkraft).
- Als Konsequenz wird das BFE das Photovoltaik-Kontingent in der ordentlichen KEV auf 150 MW für 2014 festlegen. Gemäss Swissgrid erhalten alle angemeldeten Anlagen bis Stichtag KEV-Anmeldung 15.6.2011 die KEV. Für 2015 und 2016 sind nochmals Kontingente von je 150 MW vorgesehen.
- die Eigenverbrauchsregelung ist (auch für KEV-Anlagen) anwendbar.
- Einmalvergütungen für Photovoltaik-Anlagen (max. 30% der Investitionskosten von Referenzanlagen) mit einer Leistung bis zu 10 kW und Wahlmöglichkeit (Einmalvergütung/KEV) für Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 bis 30 kW.
- Für die Leistungsklasseneinteilung ist die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators massgebend.
- die stärkere Entlastung von stromintensiven Industrieverbrauchern

LINK:

[Bestehendes Energiegesetz](#) (= geltendes Recht und gültig vor der parl. Initiative 12.400)

[Energiegesetz](#) beschlossene Änderungen, die auf 01.01.2014 in Kraft getreten sind.

REVISION ENERGIEVERORDNUNG (KEV-DAUER UND TARIFE) INKRAFTTRETEN AB 01.01.2014 (ENV-REVISION 1A)

Diese Anpassung der KEV ist vom Bundesrat am 24.10.2013 definitiv beschlossen worden.

WICHTIGSTE PUNKTE

- Kürzung der Vergütungsdauer Photovoltaik auf 20 Jahre
- Gleichzeitige Kürzung der Vergütungen für PV um je nach Leistungsklasse bis zu 12 % für angebaute Anlagen
- Integrierte Anlagen: Anlagen bis zu einer Leistung von 100 KW haben einen eigenen Tarif. Die Tarife liegen 15% höher als jene für angebaute Anlagen. Integrierte Anlagen ab einer Leistung von 100 kW haben keinen eigenen KEV-Tarif mehr, sondern werden nach den KEV-Tarifen für angebaute Anlagen vergütet (ab dem ersten Kilowatt, eine Anlage mit 101 kW erhält also zu 100 % den Tarif für angebaute Anlagen!). Integrierte Anlagen werden in der Verordnung wie folgt definiert:

„Anlagen, welche in Bauten integriert sind und nebst der Stromproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen (Doppelfunktion).“ Im März 2014 wurde seitens des BFE eine Richtlinie für „integrierte Anlagen“ veröffentlicht. Die bisherige Anlagendefinition integrierter Anlagen, bei der es sich teilweise auch um „pseudointegrierte Anlagen“ handelte, wurde vom BFE zurückgezogen.

- Freistehende Anlagen haben um 10 % tiefere Tarife als angebaute Anlagen.
- Abschaffung der Projektfortschrittsmeldung für PV, Kürzung der Fristen bei Wasserkraft und Wind (dadurch Wegfall von unrealistischen Anlagen)
- Im neuen System (20 Jahre und revidierte Tarife) wurde auf eine jährliche, automatische Vergütungssatzabsenkung (8%) für PV verzichtet. Der Bundesrat kann jederzeit bei Bedarf Anpassungen vornehmen.
- Anlagenerweiterungen (Beispiel aus [FAQ Neue KEV-Photovoltaik-Tarife 2014](#) - BFE, Oktober 2013): Der erste Anlagenteil wurde mit 50 kW in 2011, die Erweiterung mit 40 kW in 2014 errichtet. Das Bezugsjahr für die Dauer der Vergütung ist das Inbetriebnahmejahr der Anlage (2011). Die Vergütungsdauer ist im ersten Vertrag festgelegt (in diesem Fall 25 Jahre). Die Vergütung nach der Erweiterung ergibt sich aus einem Mischsatz, der nach Leistung der Anlagen gewichtet ist. Zum Beispiel: $(50 \text{ kW} \times \text{Tarif 2011} + 40 \text{ kW} \times \text{Tarif 2014}) / (50 \text{ kW} + 40 \text{ kW})$. Diese Vergütung wird bis 2036 vergütet (2011 + 25 Jahre).

LINK:

[Neue Energieverordnung – neue KEV-Tarife, gültig ab 01.01.2014:](#)

[Erläuternder Bericht Neue Energieverordnung – neue KEV-Tarife, gültig ab 01.01.2014](#)

[Richtlinie "Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen" zur Anwendung von Ziffer 2.3 des Anhangs 1.2 der Energieverordnung \(EnV\)](#)

ÜBERGANGSREGELUNGEN:

- Für Anlagen, die 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die alten KEV-Tarife. Anlagen mit einem positiven KEV-Bescheid bis Ende 2013 und einer Fertigstellung in 2014 haben Anrecht auf die KEV-Tarife 2013 abzüglich einer Absenkung von 8%.

LINK:

[FAQs Neue KEV-Photovoltaik-Tarife 2014, Übergangsregelungen](#)

REVISION ENERGIEVERORDNUNG (EIGENVERBRAUCHSREGELUNG, EINMALVERGÜTUNG) (ENV-REVISION 1B)

Nach dem Scheitern des Referendums ist die vom Parlament beschlossene Revision des Energiegesetzes am 01.01.2014 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat am 7. März 2014 die Änderungen der Energieverordnung gutgeheissen und per 1. April 2014 in Kraft gesetzt.

ZUM EIGENVERBRAUCH

WICHTIGE DEFINITIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EIGENVERBRAUCHSREGELUNG

- **Definition Überschussproduktion:**
Darunter versteht man die Gesamtproduktion abzüglich der gleichzeitig vor Ort selbst verbrauchten Elektrizität (= Eigenverbrauch).
- **Definition Nettoproduktion:**
Darunter versteht man die Gesamtproduktion der Anlage abzüglich der Elektrizität, die die Anlage im Rahmen der Stromproduktion selber verbraucht (für PV meist nicht relevant). In diesem Fall wird durch den Anlagenbetreiber kein Eigenverbrauch genutzt.
- Übergangsbestimmungen für die Berechnung der zu vergütenden Energie durch die EVU:
siehe [Art. 29c Neue Energieverordnung](#)
- Branchendokument VSE: Zum Thema „Eigenverbrauchsregelung“ wird von Seiten des VSE ein Branchenpapier erarbeitet, das die ganzen Abläufe und die Messeinrichtungen definiert. Im Frühjahr 2014 ist die Vernehmlassung geplant. Eine Richtlinie zum Eigenverbrauch wird seitens BFE voraussichtlich im Mai 2014 publiziert.

WICHTIGE HINWEISE ZU HERKUNFTSNACHWEISEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER EIGENVERBRAUCHSREGELUNG:

Herkunftsnachweise für Elektrizität aus Anlagen, die eine Einmalvergütung erhalten haben, können gehandelt und übertragen werden. **Achtung:** Herkunftsnachweise für Elektrizität aus Anlagen, die die KEV-Förderung erhalten, können nicht gehandelt und übertragen werden!

Neben dem Gesetz und der Verordnung liefert der Kommissionsbericht (Bericht parlamentarische Initiative 12.400 unter 3.1 und insbesondere 4.1) entscheidende Erklärungen (Äquivalent der bundesrätlichen Botschaft bei einer parlamentarischen Initiative).

LINK:

[Bericht parlamentarische Initiative 12.400](#)

Interessant sind auch die Erklärungen der [Botschaft](#) zur Energiestrategie unter Punkt 5.1, Erläuterung zu Art. 18.

ZUR EINMALVERGÜTUNG

UMSETZUNG

Die Grundlagen sind gemäss Energiegesetz (parlamentarische Initiative 12.400) definitiv festgelegt und die Details dazu wurden in der Revision der Energieverordnung vom 01.04.2014 (Kapitel 2d sowie Anhang 1.8) definiert. Für die Leistungsklasseneinteilung ist die normierte DC-Spitzenleistung des Solargenerators massgebend.

TARIFSYSTEM

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag errichtet. Die Anlagen und die Erweiterung müssen mindestens eine Leistung von 2 kW haben. Für kleinere Anlagen wird keine Einmalvergütung ausbezahlt. Die Beträge sind inkl. Mehrwertsteuer zu verstehen.

Einmalvergütung für Anlagen (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2013):

Kategorie		Inbetriebnahme ab 01.01.2013	Inbetriebnahme ab 01.01.2014
Angebaut/Freistehend	Grundbeitrag (CHF)	1500	1400
	Leistungsbeitrag (CHF/kWp)	1000	850
Integriert	Grundbeitrag (CHF)	2000	1800
	Leistungsbeitrag (CHF/kWp)	1200	1050

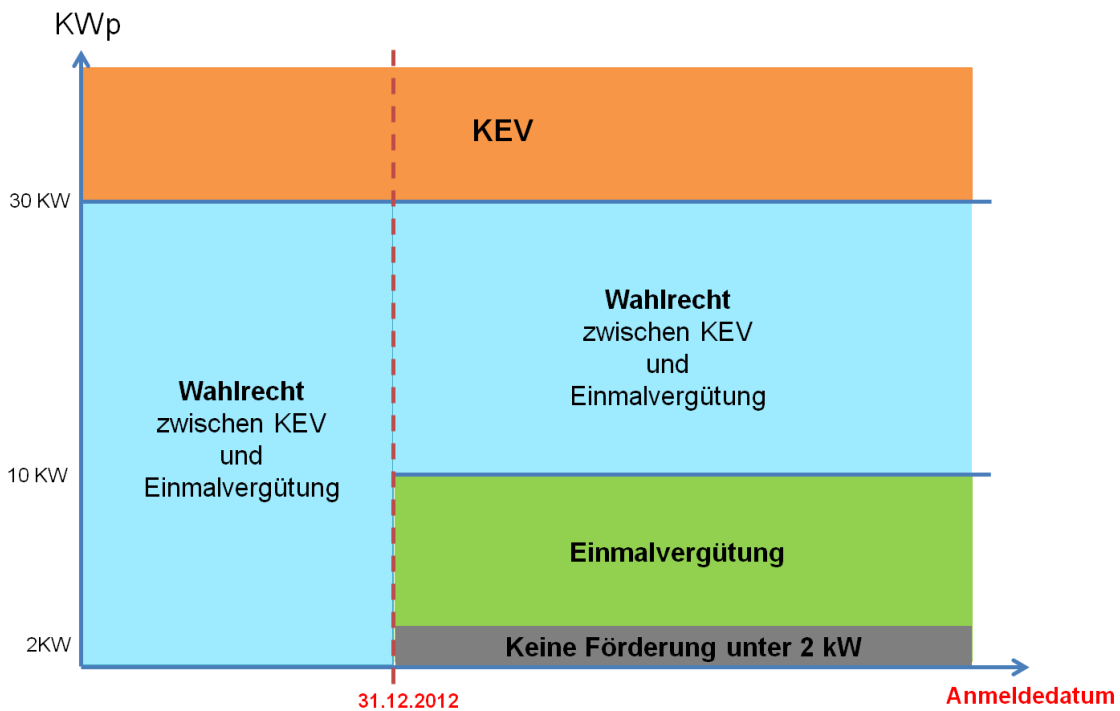
Quelle: EnV (In Kraft ab dem 01.04.2014)

Einmalvergütung für Anlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2013), die über einen spätestens am 31.12.2012 ausgestellten Wartelistenbescheid für die Einspeisevergütung verfügen:

Kategorie		Inbetriebnahme vor 31.12.2010	Inbetriebnahme ab 01.01.2011	Inbetriebnahme ab 01.01.2012
Angebaut/Freistehend	Grundbeitrag (CHF)	2450	1900	1600
	Leistungsbeitrag (CHF/kWp)	1850	1450	1200
Integriert	Grundbeitrag (CHF)	3300	2650	2200
	Leistungsbeitrag (CHF/kWp)	2100	1700	1400

Quelle: EnV (In Kraft ab dem 01.04.2014)

Übersicht Wahlmöglichkeit – Einmalvergütung oder KEV



Quelle: BFE, Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen, Version 2.0 vom 7. März 2014

LINK:

[Neue Energieverordnung – Einmalvergütung, gültig ab 01.04.2014 \(nicht publizierte Fassung\)](#)

[Erläuternder Bericht Neue Energieverordnung – Einmalvergütung, gültig ab 01.04.2014](#)

[Faktenblatt BFE, Einmalvergütungen für kleine Photovoltaikanlagen](#)

[Faktenblatt Swissgrid, Einmalvergütung und KEV](#)

ZUM ANMELDEVERFAHREN AB INKRAFTTRETEN DER REVISION (01.4.2014)

- Analoges Anmeldeformular zur KEV
- Das Projekt muss nicht zwingend vor dem Bau angemeldet werden, dies kann anlässlich der Inbetriebnahme erledigt werden.
- Ist einmal die Einmalvergütung ausgewählt, kann später nicht mehr zur KEV-Förderung gewechselt werden.
- Sobald die Inbetriebnahme der Anlage Swissgrid gemeldet wurde, wird die Einmalvergütung so rasch wie möglich ausbezahlt. Es gibt keine eigentliche Warteliste für die Einmalvergütung. Aus organisatorischen Gründen (hohen Anzahl von Photovoltaik-Projekte auf der Warteliste) wird die Auszahlung der Beiträge noch etwas dauern. Spätestens 2015 sollten aber alle Anlagenbetreiber, die heute auf der Warteliste sind und Ihre Anlage gebaut haben, die Einmalvergütung erhalten.
- Anlagen, für die eine Einmalvergütung beansprucht wird, unterliegen – mit Ausnahme der aktuell verfügbaren Fördermittel – keinerlei Kontingenten. Sollte das Geld nicht ausreichen, würde der Beitragssatz reduziert (ist im Gesetz festgelegt).

ZUM ÜBERGANG (FÜR ANLAGEN IN DER KEV-WARTESCHLANGE, OB GEBAUT ODER NOCH NICHT GEBAUT)

- Anlagen bis zu 10 kW, die bis 31.12.2012 für die KEV angemeldet wurden, können zwischen der KEV-Förderung oder einer Einmalvergütung wählen. Anlagen bis 10 kW, die ab 01.01.2013 in der KEV angemeldet wurden, haben nur noch Anspruch auf die Einmalvergütung (ist im Gesetz festgelegt).
- Anlagen, welche die KEV schon erhalten, dürfen nicht in das System der Einmalvergütung wechseln.
- Hinweis: die Verordnung sieht höhere Tarife für ältere Anlagen vor, die in den Jahren 2010, 2011 und 2012 in Betrieb gingen (und noch auf die KEV-Zusage warten).
- Im April wird Swissgrid Anwärter, die am Stichtag des Inkrafttretens auf der KEV-Warteliste waren, anschreiben und zu den Änderungen sowie zum weiteren Vorgehen informieren. Anfangs Sommer 2014 wird Swissgrid alle Anwärter, die ein Wahlrecht haben, anschreiben, um sie zu fragen, ob sie anstelle der KEV die Einmalvergütung beanspruchen wollen.

REVISION RAUMPLANUNGSVERORDNUNG (RPV)

Die Revision wird am 01. Mai 2014 in Kraft treten!

WICHTIGSTE PUNKTE (PROVISORISCH, GEMÄSS VERNEHMLASSUNG HERBST 13)

- „Genügend angepasste“ Solaranlagen sind gemäss revidiertem Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG) grundsätzlich bewilligungsfrei (das Volk hat diesem Gesetz im Referendum zugestimmt, somit ist die Entscheidung definitiv).
- Genügend angepasst sind gemäss Verordnungsentwurf (RPV Art. 32a) Solaranlagen auf dem Dach, wenn sie:
 - a. die Dachfläche im rechten Winkel höchstens 20 cm überragen
 - b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
 - d. als kompakte Fläche zusammenhängen
- Anlagen auf Natur- und Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung sind nach wie vor bewilligungspflichtig. Der Verordnungsentwurf nennt die zu berücksichtigenden Inventare (RPV Art. 32b). Kantone können zudem Zonen mit Bewilligungspflicht festlegen. Eine pauschale Verweigerung von Bewilligungen in Ortskernen wird nicht mehr zulässig sein.

LINK:

[Entwurf Revision Raumplanungsverordnung](#)

[Erläuternder Bericht Revision Raumplanungsverordnung](#)

REVISION VERORDNUNG PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN (VPEA)

Künftig besteht eine Plangenehmigungspflicht beim eidg. Starkstrominspektorat ESTI nur noch für Anlagen mit einer Leistung über 30 kVA. Die revidierte Verordnung trat am 1. Dezember 2013 in Kraft. *Elektroinstallationen müssen nach der Erstellung mittels einer Kontrolle einen Sicherheitsnachweis erbringen. Zudem muss nach einer in der NIV festgelegten Zeit die periodische Kontrolle durchgeführt werden. Dabei unterliegen Eigenversorgungsanlagen, zum Beispiel PV-Anlagen, mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz der gleichen Kontrollperiode wie die elektrischen Installationen des Objekts, an denen die Anlage angeschlossen ist (Auszug aus der Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV).*

LINK:

[Entwurf Revision Verordnung Plangenehmigungsverfahren](#)

[Erläuternder Bericht Revision Verordnung Plangenehmigungsverfahren](#)

HERKUNFTSNACHWEIS-VERORDNUNG (HKNV)

Im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch wird Anlagen mit einer Anschlussleistung von maximal 30 kVA die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität, die Überschussenergie (ohne Eigenverbrauch) zu erfassen. Diese Änderung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

LINK:

[Entwurf Revision HKNV](#)

[Erläuternder Bericht Revision HKNV](#)

REVISION VERORDNUNG ÜBER DIE RÜCKGABE, DIE RÜCKNAHME UND DIE ENTSORGUNG ELEKTRISCHER UND ELEKTRONISCHER GERÄTE (VREG)

Mit der Revision der VREG werden voraussichtlich ab Mitte 2015 Photovoltaikmodule denselben Auflagen wie etwa Haushaltgeräte, Computer oder Leuchten unterstellt. Swissolar ist mit der Stiftung SENS (<http://www.erecycling.ch/>) einen Rahmenvertrag, wirksam ab 01.01.2014, eingegangen.

WESENTLICHER INHALT:

Es wird eine freiwillige vorgezogene Recyclinggebühr in Höhe von 4 Rp./kg (statt 10 Rp. bis 7 Fr. bei staatlicher Gebühr) vereinbart, das entspricht ca. 4 Fr. pro installiertem kW. Jedes Swissolar-Mitglied wird direkt von SENS kontaktiert. Allen Importeuren von Modulen wird empfohlen, einen Vertrag mit SENS abzuschliessen. Wer nicht dieser freiwilligen Vereinbarung unterstellt ist, muss dem BAFU eine deutlich höhere Entsorgungsgebühr bezahlen.

LINK:

[Entwurf Revision VREG](#)

[Erläuternder Bericht Revision VREG](#)

ESTI – ABGRENZUNG INSTALLATIONSBEWILLIGUNG

Das ESTI hat Swissolar bezüglich der Verlegung von Solarmodulen im September 2013 folgende Mitteilung geschickt.

ORIGINAL-MITTEILUNG DES EIDGENÖSSISCHEN STARKSTROMINSPEKTORATS, ESTI:

Installationsbewilligung bei Photovoltaikanlagen

Generell sind Eigenversorgungsanlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) elektrische Installationen. Dazu gehören auch Photovoltaikanlagen. Um diese zu installieren, braucht es nach Art. 6 NIV eine Installationsbewilligung vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI. Installationsarbeiten können nicht an Dritte delegiert werden, siehe auch Publikation im Bulletin Electrosuisse/VSE 08/2012.

Die Abgangsleitungen vom PVA-Array (PVA-Stromerzeugungsbaueinheit) zu den Wechselrichtern sind immer durch den Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung nach Art. 7 oder 9 NIV oder einer eingeschränkten Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen gemäss Art. 14 NIV zu installieren. Der Inhaber der Bewilligung führt die Schlusskontrolle der Photovoltaikanlage durch. Je nach Bewilligung wird entweder ein Sicherheitsnachweis über die ganze Installation ausgestellt oder es erfolgt ein Eintrag im Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten.

Keine Installationsbewilligung ist für das Montieren der Unterkonstruktion und der Solarmodule notwendig. Für das Zusammenstecken von PV-Modulen (Solarmodule) mit fertig konfektionierten, steckbaren Strangkabeln (Verbindung zwischen PV-Modulen) ist ebenfalls keine Installationsbewilligung notwendig.

PERSPEKTIVE AB 2016/2017: UMSETZUNG ENERGIESTRATEGIE 2050

Der Bundesrat hat am 03.09.2013 seine Botschaft mit dem Gesetzesentwurf an das Parlament übergeben. Die nationalrätliche Kommission hat mit der Beratung begonnen. Beratungen hierzu erfolgen in der Sommersession im Plenum des Nationalrates 2014, voraussichtlich ab März 2015 im Zweitrat. Bei einem (wahrscheinlichen) Referendum treten die Gesetzesänderungen nicht vor Mitte 2016 in Kraft.

LINK:

[Botschaft Bundesrat](#)

FÜR DIE PHOTOVOLTAIK WESENTLICHE PUNKTE:

- Ziel für die Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien ohne Wasserkraft: 4,4 TWh bis 2020 gesetzlich verankert (davon als Prognose in der bundesrätlichen Botschaft 1,26 TWh PV). Dies ist eine massive Verbesserung gegenüber der Vernehmlassung, die eine gesetzliche Beschränkung auf 600 GWh bis 2020 vorsah). Für neue erneuerbare Energien (ohne Wasserkraft) sind 14,5 TWh bis 2035 vorgesehen.
- Netzzuschlag zur Finanzierung der KEV (inkl. Sanierung Wasserkraftwerke, Geothermie-Risikobeiträge, wettbewerbliche Ausschreibungen Energieeffizienz) wird auf maximal 2.3 Rp./kWh erhöht, keine begrenzenden Kontingente bzw. Wartezeiten (ausser bei der Photovoltaik).
- Ab 2016: Umbau der KEV zu einem „Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung“. Damit sollen Anreize für eine bedarfsgerechte Produktion geschaffen werden. Beibehalt der KEV in aktueller Form für zeitlich schwer steuerbare Produktionen oder für kleine Anlagen, bei denen der Aufwand für die Direktvermarktung zu gross ist (Erklärungen dazu in der [Botschaft](#) unter Punkt 4.2.6 sowie unter Punkt 5.1, Erläuterungen zu Art. 21).